

# Allgemeine Verkaufsbedingungen VD 100

## 1. Anwendungsbereich

- 1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Rittmeyer AG (RAG) gelten für alle von RAG erbrachten Lieferungen und Leistungen (Produkte, inkl. Hard- und Software, Anlagen, Dienstleistungen). Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von RAG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien.

## 2. Offerten und Vertragsabschluss

- 3 Die von RAG angebotenen Lieferungen und Leistungen sind im Angebot definiert. Eine Detaillierung erfolgt, falls notwendig, in der Auftragsbestätigung.
- 4 Ein Vertrag zwischen RAG und dem Besteller kommt mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von RAG zustande.

## 3. Pläne und technische Unterlagen

- 5 RAG behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller aushändigt. Der Besteller anerkennt diese Rechte und ist verpflichtet, die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von RAG ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

## 4. Preise

- Alle Preise verstehen sich netto, **ex works (Incoterms@2010)**, ohne Verpackung, in Schweizerfranken, exklusiv Mehrwertsteuer und ohne jegliche Abzüge.
- 6 Sämtliche Nebenkosten (z.B. Verpackung, Fracht, Versicherungen, erforderliche Bewilligungen und Beurkundungen) sowie alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sind vom Besteller zu tragen. Im Übrigen gelten die Bedingungen **ex works (Incoterms@2010)**.
  - 7 Eine Preisanpassung bleibt vorbehalten, wenn Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen nachträglich geändert werden oder wenn Terminverzögerungen erfolgen aus Gründen, wie sie in Ziff. 6 genannt sind.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 8 Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto in Schweizerfranken ohne Skontoabzug zahlbar. Es dürfen keine Zahlungen zurückbehalten werden, und der Besteller verzichtet auf die Verrechnung von Forderungen mit Gegenforderungen, die von RAG nicht ausdrücklich anerkannt werden.
- 9 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so schuldet er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 8 % p.a. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Befindet sich der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist RAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die übergebene Sache zurückzufordern (§ 214 Abs. 3 OR).

## 6. Lieferfrist

- 10 Die angegebenen Lieferfristen gelten vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarung für die Bereitstellung der bestellten Lieferung in den Geschäftsräumlichkeiten von RAG und stützen sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fristangabe. Der Fristenlauf beginnt, wenn der Besteller die ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen erfüllt hat und RAG insbesondere im Besitz aller für die ununterbrochene und reibungslose Durchführung ihrer Arbeiten benötigten kaufmännischen und technischen Unterlagen ist.
- 11 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
  - a) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorbereitungsarbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
  - b) wenn RAG die für die Erfüllung des Vertrages benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder vom Besteller nachträglich abgeändert werden;
  - c) wenn ohne Verschulden von RAG bei ihr oder bei Dritten Hindernisse (z.B. durch höhere Gewalt) eintreten.
- 12 Bei verspäteter Ablieferung hat der Besteller in keinem Fall das Recht, die Bestellung zu widerrufen oder für erlittenen direkten oder indirekten Schaden oder entgangenen Gewinn Ersatz zu fordern.
- 13 Eine allfällige Konventionalstrafe für Verspätung muss schriftlich vereinbart werden und ist nur geschuldet, wenn die Verspätung von RAG verursacht ist und der Besteller einen ihm aus der Verspätung entstandenen Schaden nachweisen kann. Nebst der Konventionalstrafe hat der Besteller keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz entgangenen Gewinns. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferungen ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf Konventionalstrafe dahin. Sie ist sodann nicht geschuldet, wenn der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen die Lieferung vor dem tatsächlichen Erhalt nicht hätte nutzen können.

## 7. Übergang von Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung

- 14 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung „**FCA Baar – Frei Frachtführer**“ (**Incoterms@2010**) auf den Besteller über. Dies gilt auch bei porto- oder frachtfreier Lieferung oder wenn RAG die Montage beim Besteller übernommen hat. Verzögert sich der Versand aus nicht von RAG zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr im vereinbarten Lieferzeitpunkt auf den Besteller über, und die Lieferung wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 15 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 16 Die Versicherung gegen Schäden jeder Art obliegt dem Besteller.

## 8. Prüfung und Abnahme

- 17 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert acht Tagen nach Erhalt, bei Montage durch RAG innert angemessener Frist nach Fertigstellung, zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bei RAG zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 18 Mitgeteilte Mängel werden von RAG innert angemessener Frist behoben und der Besteller hat RAG hierzu Gelegenheit zu geben. Änderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.
- 19 Aufgrund besonderer Vereinbarung findet eine Abnahmeprüfung statt, über welche ein Protokoll zu erstellen ist. Der Besteller hat, falls von RAG gewünscht, zu einer Teilabnahme Hand zu bieten.

## **9. Gewährleistung, Haftung**

- 20 Die Gewährleistungsfrist für Produkte und Anlagen beträgt 12 Monate. Sie beginnt am Tag der Versandbereitschaft des Produktes oder, soweit RAG die Montage übernommen hat, bei Fertigstellung der Anlage resp. früheren Teilabnahmen gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 21 Mit Erfüllung der Nachbesserungspflicht beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Für im Rahmen von Servicedienstleistungen ersetzte oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Ausführung der Arbeit.
- 22 Die Gewährleistung erlischt,
- wenn der Besteller nicht innert acht Tagen nach Auftreten eines Mangels schriftlich Mängelrüge erhebt;
  - wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen;
  - bei unsachgemässer Behandlung oder Wartung;
  - wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RAG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben;
  - wenn der Besteller RAG die beanstandeten Teile nicht unverzüglich zur Prüfung und zur Nachbesserung zur Verfügung stellt.
- 23 RAG ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden von RAG zurückgenommen. Entstehen durch die Nachbesserung nicht von RAG zu verantwortende Mehrkosten, so sind diese vom Besteller zu tragen.
- 24 Für bei Montage, Revisionen oder Reparaturen durch RAG entstandene Schäden haftet RAG nur bei nachweislichem Verschulden ihres Personals. Die Haftung ist beschränkt auf die Behebung unmittelbarer Schäden und ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Schäden auf Mängel an Material oder Bauten des Bestellers zurückzuführen sind, auch wenn solche vom Personal von RAG ohne Beanstandung verwendet werden.
- 25 Für vom Besteller gewünschte Lieferungen und Leistungen von Unterpelieferanten leistet RAG lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterpelieferanten Gewähr.
- 26 Die Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen sind in dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen abschliessend geregelt. Alle hier nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden oder entgangenen Gewinns.

## **10. Service**

- 27 Mit Abschluss eines Service-Abonnements für die Wartung des Produkts verpflichtet sich RAG zur Erbringung der in der Servicevereinbarung enthaltenen Dienstleistungen.

## **11. Annullierung**

- 28 Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

## **12. Montage**

- 29 Übernimmt RAG auch die Montage, Revisionen oder Reparaturen (nachfolgend "Arbeiten"), so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

### **12.1 Vorbereitungen, Hilfspersonal, Hilfsmittel**

- 30 Der Besteller hat die für die Arbeiten notwendigen baulichen und anderen Vorbereitungen rechtzeitig auf seine Kosten sachgemäss auszuführen und die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, RAG und dessen Personal über seine Anlage zu unterrichten und auf allfällige Besonderheiten und Gefahren aufmerksam zu machen.
- 31 Der Besteller hat dem Personal von RAG einen abschliessbaren Raum für die Aufbewahrung von Baumaterial, Werkzeugen usw. zur Verfügung zu stellen und die von RAG gelieferten Güter bis zu deren Montage fachgemäss zu lagern.
- 32 Auf Ersuchen von RAG hat der Besteller auf seine Kosten die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

### **12.2 Verzögerungen, Arbeiten auf Anordnung des Bestellers, Manipulationen an der Anlage**

- 33 Verzögern sich Beginn oder Ausführung der Arbeiten oder die Inbetriebsetzung ohne Verschulden von RAG, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich verrechnet.
- 34 Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen von RAG ausgeführt werden, wird keine Haftung übernommen.
- 35 Während den Arbeiten muss der Anlagenbetreiber vor Ort sein. Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung für alle durchgeführten Manipulationen an der Anlage.

### **12.3 Verrechnung der Arbeiten**

- 36 Die Verrechnung der Einsatzzeit erfolgt gemäss den aktuellen "Tarifen für Service (Montage, Inbetriebsetzung, Störungsbehebung in der Schweiz)" von RAG.
- 37 Führt RAG eine Arbeit zu einem vereinbarten Pauschalbetrag durch, so werden nicht von RAG verursachte Mehrleistungen gemäss den "Tarifen für Service" in Rechnung gestellt.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 38 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist Baar/Zug. Gerichtsstand ist Zug. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.